

**Vertrag über Planung und Bau
der Behelfsbrücke über die Norderelbe, den Oberhafenkanal und den Ved-
deler Marktplatz**

„Brückenschlag für Hamburg BSH“

Design & Build Vertrag

Teilprojekt Anschlüsse und Rampen:

**Planungsleistungen sowie Bauleistungen für landseitige Anschlüsse und
Rampen einschließlich der erforderlichen Kampfmittelräumung, Straßen-
bau und Anbindung an das bestehende Straßennetz**

[Auftragsnummer BSH008]

zwischen der

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

vertreten durch die

ReGe Hamburg Projektrealisierungsgesellschaft mbH
Überseeallee 1
20457 Hamburg

- nachstehend **AG** genannt –

und

[]

- nachstehend **AN** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
§ 1 <i>Gegenstand und Zielsetzung des Vertrages</i>	6
§ 2 <i>Vertragsbestandteile und Grundlagen der Bearbeitung</i>	6
§ 3 <i>Beschaffenheit des Werkes</i>	8
§ 4 <i>Stufe 1: Planungsleistungen</i>	9
§ 5 <i>Optionale Stufe 2: Bauliche Umsetzung</i>	9
§ 6 <i>Zusammenarbeit Projektbeteiligte / Nachunternehmer / Vertragsstrafe für Gesetzesverstöße</i>	12
§ 7 <i>Termine und Terminplanung</i>	14
§ 8 <i>Vergütung / Zahlungen</i>	15
§ 9 <i>Leistungsänderungen</i>	17
§ 10 <i>Abnahme</i>	18
§ 11 <i>Mängelhaftung</i>	19
§ 12 <i>Sicherheitsleistung</i>	20
§ 13 <i>Versicherungen</i>	21
§ 14 <i>Haftung</i>	21
§ 15 <i>Kündigung</i>	21
§ 16 <i>- entfällt -</i>	22
§ 17 <i>Urheberrecht</i>	22
§ 18 <i>Arbeitsgemeinschaft</i>	23
§ 19 <i>Hamburgisches Transparenzgesetz</i>	23
§ 20 <i>Verpflichtung nichtbeamteter Personen</i>	23
§ 21 <i>Konfliktlösung während der Vertragserfüllung (bis zur rechtsgeschäftlichen Abnahme)</i>	24
§ 22 <i>Schlussbestimmungen</i>	25

Vorbemerkung

Die Freihafenelbbrücke (FHEB) wurde durch einen Schiffsanprall am 28.10.2025 beschädigt. Nachfolgende Untersuchungen und Überprüfungen der HPA haben ergeben, dass die Brücke nicht vor Ort reparabel ist, nicht mehr verkehrssicher genutzt werden kann und das Mittelteil schnellstmöglich ausgebaut werden muss. Die Straße inkl. Fuß- und Radweg und die mittlere Schiffsdurchfahrt sind gesperrt. Zudem soll die Trasse der FHEB der Deutschen Bahn für die Erneuerung der Bahnbrücken als Umfahungsstrecke zur Verfügung gestellt werden.

Im selben Zeitraum wurde bei Untersuchungen an verschiedenen Bauwerken in der Trasse Neue Elbbrücken (B4/B75) festgestellt, dass diese Bauwerke in einem schlechteren Zustand sind, als bisherige Prüfungen erwarten ließen. Dies führt dazu, dass in den kommenden Jahren immer wieder mit unterschiedlichen, erheblichen Einschränkungen an den Bauwerken dieser Trasse für Reparatur- und Ertüchtigungsarbeiten zu rechnen ist.

Die zeitliche Überlagerung mit den Folgen der Schiffshavarie und die zu beobachtenden verkehrlichen Auswirkungen erzeugen eine besondere zeitliche Dringlichkeit für eine Abhilfe.

Um Abhilfe zu schaffen ist geplant, einen Brückenzug unmittelbar westlich der Neuen Elbbrücken errichten. Der Brückenzug verläuft unmittelbar westlich der Trasse Neue Elbbrücken und dient als Ersatztrasse für den Straßen- und Fuß-/Radwegverkehr im Bereich der Norderelbquerung.

Das Gesamtprojekt ist aufgeteilt in zwei Teilprojekte:

- der Brückenzug über die Norderelbe, den Oberhafenkanal sowie den Veddeler Marktplatz ("Behelfsbrückenzug")
- die landseitigen Anschlüsse und Rampen sowie die Einbindung in das bestehende Straßennetz

Gegenstand des von diesem Vertrag umfassten Teilprojekts landseitige Anschlüsse und Rampen ist die integrierte Planung und der Bau der Anschlüsse und Rampen einschließlich Geländeaufhöhungen, Baugrundverbesserungen nach erweiterten Baugrunderkundungen und erforderlicher Verbaukonstruktionen, insbesondere in Form von rückverankerten Spundwänden oder vergleichbaren Systemen, der Straßenbau, einschließlich der Anschlussbereiche sowie Leistungen der Kampfmittelfreimachung.

Nicht Gegenstand des von diesem Vertrag umfassten Teilprojekts landseitige Anschlüsse und Rampen sind die eigentlichen Brückenbauwerke über die Norderelbe und den Veddeler Marktplatz sowie der landseitigen Anschlüsse, Unterbauten, Dalben, Leiteinrichtungen, etc. Diese werden in einem separaten Vertrag vergeben, die Schnittstellen zwischen den beiden Verträgen sind in Planung und Bau zu bedienen.

Die Leistung gliedert sich in die folgenden Abschnitte:

Rampe und Widerlager nördlich Oberhafenkanal:

Im Bereich nördlich des Oberhafenkanals ist die Planung für die Ausführung und die bauliche Umsetzung des Anschlusses der Brücke durchzuführen. Dies dient der Gewährleistung einer

normgerechten und funktional belastbaren Trassierung für den Verschwenk von zwei Fahrstreifen auf die Brücke. Die Leistung umfasst insbesondere die Aufhöhung des Bestandsgeländes auf das Niveau der Billhorner Brückenstraße unter Berücksichtigung der Ausbildung einer geeigneten erdbaulichen Rampenkonstruktion für den Straßenbau.

Rampe und Widerlager südlich Oberhafenkanal:

Im Bereich südlich des Oberhafenkanals ist der Anschluss der Brücke an den nördlichen Teil der Zweibrückenstraße für die Ausführung zu planen und baulich umzusetzen. Bei der Planung ist insbesondere die Wechselwirkung zum Baufeld des Elbtowers zu berücksichtigen. Der Fokus liegt in diesem Bereich insbesondere auf der Aufhöhung des Bestandsgeländes auf das Niveau der Zweibrückenstraße, sowie der Verkehrsführung.

Rampe und Widerlager nördlich Norderelbe:

Im Bereich nördlich der Norderelbe ist die Planung für die Ausführung und die bauliche Umsetzung des Anschlusses der Brücke an den südlichen Abschnitt der Zweibrückenstraße durchzuführen. Hierbei ist sicherzustellen, dass bei der Aufhöhung des Bestandsgeländes auf das Niveau der Zweibrückenstraße sowie der erdbaulichen Rampenkonstruktion und dem Straßenbau, die bestehende Unterführung und die erforderliche Durchfahrtshöhe der Zweibrückenstraße unterhalb der Billhorner Brückenstraße in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Rampe und Widerlager südlich Norderelbe:

Im Bereich südlich der Norderelbe ist die Planung für die Ausführung und die bauliche Umsetzung des Anschlusses der Brücke an die Veddel durchzuführen. Bei der Planung und Ausführung der Rampenkonstruktion ist der bestehende Veddeler Hauptdeich zu berücksichtigen.

Rampe und Widerlager nördlich Veddeler Marktplatz

Im Bereich nördlich des Veddeler Marktplatzes ist die Planung für die Ausführung und die bauliche Umsetzung durchzuführen. Hierbei ist sicherzustellen, dass bei der Aufhöhung des Bestandsgeländes sowie der erdbaulichen Rampenkonstruktion und dem Straßenbau, die bestehende Unterführung und die erforderliche Durchfahrtshöhe der Straße „Veddeler Marktplatz“ unterhalb der Veddeler Brückenstraße in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Rampe und Widerlager südlich Veddeler Marktplatz

Im Bereich südlich des Veddeler Marktplatzes ist die Planung für die Ausführung und die bauliche Umsetzung durchzuführen, um die Voraussetzungen für den Anschluss von zwei Fahrstreifen der Behelfsbrücke an die bestehende Veddeler Brückenstraße zu gewährleisten.

Die laufenden Planungen werden vom AN als unverbindliche Referenzplanung übernommen und, soweit erforderlich, abgeändert bzw. fortgeschrieben (Stufe 1 der Beauftragung). Der AG erbringt keine weiteren Planungsleistungen.

Unmittelbar nach Entscheidung der Hamburger Bürgerschaft voraussichtlich im November 2026 und Vorliegen der weiteren in diesem Vertrag definierten Voraussetzungen beginnt der

AN mit der baulichen Realisierung der Anschlüsse und Rampen (Stufe 2 der Beauftragung), und stellt diese innerhalb der vertraglichen Fertigstellungsfrist (Zieltermin bis Ende 2027) fertig.

Ein offener, transparenter, partnerschaftlicher und kooperativer Umgang wird nach dem Willen beider vertragsschließenden Parteien die Grundlage des Leistungs- und Meinungsaustausches während der Laufzeit des Vertrages sein.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

ENTWURF

§ 1 Gegenstand und Zielsetzung des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung aller erforderlichen Planungsleistungen und aller erforderlichen Bauleistungen für die Baumaßnahme Anschlüsse und Rampen sowie der erforderlichen Neben- und Vorbereitungsleistungen für eine Behelfsbrücke über die Norderelbe gemäß den in diesem Vertrag und den Vertrags-Anlagen beschriebenen Qualitäten, Beschaffenheiten und Funktionalanforderungen.
- (2) Der vom AN geschuldete Werkerfolg dieses Vertrages umfasst die Planung und betriebsbereite bauliche Errichtung der den Anforderungen dieses Vertrages und der Vertragsbestandteile entsprechenden Anschlüsse und Rampenbereiche sowie der erforderlichen Neben- und Vorbereitungsleistungen innerhalb des maximalen Zielpreises. Zum geschuldeten Werkerfolg des AN gehört ferner eine beschleunigte Leistungserbringung, so dass die betriebsbereite Fertigstellung der Anschlüsse und Rampenbereiche bis zum vertraglichen Fertigstellungstermin erfolgt. Zieltermin für die Fertigstellung ist der 31.12.2027.
- (3) Der AN hat bei den vertraglichen Planungsleistungen die separat beauftragten bisherigen Planungsgrundlagen und Entwurfsüberlegungen (Anlage 1) als unverbindliche Referenzplanung eigenverantwortlich zu prüfen, bei Bedarf abzuändern, und ansonsten fortzuschreiben. Der AG erbringt keine weiteren Planungsleistungen.

§ 2 Vertragsbestandteile und Grundlagen der Bearbeitung

- (1) Vertragsbestandteile sind, bei durch Auslegung nicht aufzulösenden Widersprüchen in nachstehender Rangfolge:
 - a. die Bestimmungen dieses Vertrages,
 - b. die funktionale Leistungsbeschreibung [FLB] nebst Plänen und bereits erteilten Genehmigungen bzw. (soweit noch nicht vorhanden) Genehmigungsantragsunterlagen (jeweils als FLB-Anlagen) inkl. aller in der FLB genannten Regelungen Anlage 1
 - c. das Angebotsformblatt (inkl. Honorarstundensätze für Stufe 1, Zuschlag für Stufe 2) Anlage 2
 - d. das Personalkonzept AN - Anlage 3
 - e. das Konzept zur Projektabwicklung AN - Anlage 4
 - f. die Liste Nachunternehmer: innen - Anlage 5
 - g. Muster Vorauszahlungs-, Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft Anlage 6
 - h. soweit dieser Vertrag und die vorstehenden Vertragsbestandteile keine besonderen Regelungen enthalten, gelten die einbezogenen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B Ausgabe 2016) sowie
 - i. die gesetzlichen Regelungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB).

Das Personalkonzept sowie das Konzept zur Projektabwicklung werden nur mit der Maßgabe Vertragsbestandteile, dass im Falle von Widersprüchen alle anderen

Vertragsbestandteile vorgehen. Etwaige Einschränkungen bzw. negative Abweichungen in den Konzepten gegenüber den anderen Vertragsbestandteilen werden nicht Vertragsinhalt und sind gegenstandslos.

- (2) Die vorstehend genannten Vertragsbestandteile ergänzen sich gegenseitig. Sofern in einem Vertragsbestandteil eine Qualitätsvorgabe oder eine sonstige Angabe zum Leistungsumfang enthalten ist, gilt diese Qualitätsvorgabe oder sonstige Angabe zum Leistungsumfang somit auch bei fehlender Angabe in den anderen Vertragsbestandteilen und ist vom AN im Rahmen des vertraglichen Leistungsumfangs umzusetzen.

Beispiel:

Qualitätsvorgaben oder sonstige Angaben in den gleichrangig mit der FLB geltenden – vom AN fortzuschreibenden – Plänen, welche nicht in der FLB (oder umgekehrt in der FLB aber nicht in den Plänen) enthalten sind, gehören gleichermaßen zum Leistungsumfang und sind somit auch bei fehlender Angabe in der FLB umzusetzen.

- (3) Ein Widerspruch der Vertragsbestandteile liegt nur vor, wenn Anforderungen und/ oder Leistungen in den Vertragsbestandteilen unterschiedlich definiert sind und sich die unterschiedlichen Definitionen nicht durch Vertragsauslegung in Einklang bringen lassen. Dagegen ist insbesondere kein Widerspruch gegeben, wenn ein Vertragsbestandteil einen anderen ergänzt oder konkretisiert.
- (4) Sofern nach Anwendung der vorstehenden Auslegungsregeln in § 2.2 und § 2.3 im Einzelfall dennoch ein Widerspruch verbleibt, gilt die Rangfolgeregelung gemäß § 2.1. Im Zweifel haben öffentlich-rechtliche zwingende Anforderungen Vorrang vor den zivilrechtlichen Anforderungen. Im Übrigen haben speziellere Anforderungen Vorrang vor allgemeinen Anforderungen.
- (5) Der AN erklärt, dass er sich über das Bauvorhaben, die Vertragsbestandteile und die Grundlagen der Bearbeitung während des durchgeführten Verhandlungsverfahrens umfassend und ausreichend informiert hat. Er hatte vor dem Abschluss dieses Vertrages Gelegenheit zur Klärung offener Fragen. Er hat die Vertragsunterlagen vor Abschluss dieses Vertrages insbesondere bezogen auf Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und Richtigkeit überprüft.
- (6) Der AN ist verpflichtet, die Vertragsbestandteile auch während der Leistungserbringung kontinuierlich auf Unvollständigkeiten bzw. Widersprüche – insbesondere solche, die während des durchgeführten Verhandlungsverfahrens noch nicht erkennbar waren – zu überprüfen und die AG unverzüglich zu informieren, sodass in der weiteren Planung und baulichen Ausführung nach Möglichkeit keine Behinderungen entstehen.

§ 3 Beschaffenheit des Werkes

(1) Der vom AN geschuldete werkvertragliche Erfolg umfasst insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- die Prüfung, Fortschreibung und Ergänzung sowie ggf. Abänderung der separat erstellten Referenzplanung (FLB-Anlagen) in eigener Planungsverantwortung des AN,
- die Erstellung einer widerspruchsfreien Planung ohne Abweichungen von allen Genehmigungen für das Teilprojekt Rampen und Anschlüsse,
- Einhaltung sowie planerische und bauliche Umsetzung sämtlicher in diesem Vertrag und den Vertrags-Anlagen beschriebenen Qualitäten, Beschaffenheiten und Funktionalanforderungen,
- die Umsetzung der Anforderungen an die örtlichen Verhältnisse,
- die Einhaltung der planerischen Vorgaben der Freien und Hansestadt Hamburg,
- die Einhaltung sämtlicher für das Vorhaben einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen,
- als planerische und bauliche Mindestanforderung: sind ferner stets die allgemein anerkannten Regeln der (Bau-)Technik sowie die sonstigen für das Vorhaben einschlägigen technischen Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen einzuhalten,
- die Einhaltung und Umsetzung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit

(2) Funktionaler Leistungserfolg

Gegenstand dieses Vertrages und Maßstab des vom AN zu erzielenden Werkerfolges ist die Planung und Errichtung der in diesem Vertrag einschließlich aller Vertragsbestandteile beschriebenen Rampen und Anschlüsse sowie der erforderlichen Neben- und Vorbereitungsleistungen. Dem AN ist bekannt, dass es sich um eine funktionale Leistungsbeschreibung („FLB“) handelt. In der funktionalen Leistungsbeschreibung ist der geschuldete Leistungserfolg beschrieben, ohne jedoch alle von dem AN hierfür zu erbringenden Leistungen im Einzelnen zu definieren. Der AN hat somit sämtliche zur Herbeiführung des Werkerfolges erforderlichen Leistungen zu erbringen, auch soweit diese in diesem Vertrag und seinen Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich beschrieben sein sollten und dem AN zumutbar sind.

Ausgenommen von dem vertraglichen Leistungsumfang des AN sind ausschließlich folgende Leistungen:

- Planung und Bau der Behelfsbrücke über den Oberhafenkanal, die Norderelbe und den Vedder Markt
- Widerlager für die Behelfsbrücke

(3) Die vom AG veranlassten behördlichen Genehmigungen sind einzuhalten; alle Nebenbestimmungen und Auflagen sind vom AN umzusetzen.

§ 4 Stufe 1: Planungsleistungen

- (1) Der AN wird in diesem Vertrag zunächst allein mit den Planungsleistungen der Leistungsstufe 1 beauftragt. Die Planungsleistungen des AN im Rahmen der Leistungsstufe 1 umfassen gemäß der FLB (Anlage 1) die Prüfung, soweit erforderlich bzw. zweckmäßig, die Abänderung und ansonsten Fortschreibung der unverbindlichen Referenzplanung (FLB-Anlagen) in eigener Planungsverantwortung des AN. Bereits bestehende Genehmigungen (Anlage 1) und während der Leistungserbringung noch zu erteilende Genehmigungen werden vom AN in seine Planung integriert.

Sofern Planungsänderungen des AN gegenüber der Referenzplanung genehmigungsrelevant sind, hat der AN die entsprechenden Tekturen bzw. Neugenehmigungen auf eigenes Risiko einzuholen.

Die AG-seitig beauftragte Verkehrsplanung ist nicht abänderbar, sondern vom AN ohne Änderungen umzusetzen.

- (2) Die vom AN vertragsgemäß zu erstellenden Planunterlagen sind der AG nach näherer Maßgabe der FLB (Anlage 1) zur Freigabe vorzulegen. Jegliche Abweichungen vom vertraglichen Leistungssoll sind vom AN gesondert hervorzuheben und entsprechend zu begründen. Ohne eine entsprechende Hervorhebung darf der AG davon ausgehen, dass die vom AN angefertigten Pläne keine Abweichungen vom vertraglichen Leistungssoll enthalten. Die Freigabe beinhaltet nicht die Übernahme einer fachlichen Verantwortung durch die AG. Die fachliche Kontrolle dient allein dem internen Qualitätsmanagement der AG.
- (3) Der AN ermittelt auf der Grundlage seines Planungsergebnisses der Stufe 1 einen **verbindlichen maximalen Zielpreis** für die bauliche Umsetzung (inkl. aller Planungs- und Bauleistungen) gemäß § 8 Abs. (3) und legt diesen dem AG zur Prüfung und Freigabe vor. Der maximale Zielpreis soll die

Kostengrenze von 12 Mio. EUR netto

nicht überschreiten. Der AG gibt den maximalen Zielpreis schriftlich frei, sofern nicht sachliche Gründe entgegenstehen (z.B. Erreichung bzw. Überschreitung der Kostengrenze, fehlende Prüfbarkeit anhand von nachvollziehbarer Kalkulation und Preisermittlung oder fehlende Plausibilität von [Teil-]Preisen, Überschreitung von Marktpreisen). Die Berechnung des maximalen Zielpreises muss in Form einer ausführungs- und gewerkeorientierten Gliederung gemäß DIN 276 (Fassung 2018-12, Abschnitt 5.3) erfolgen. Die Unterteilung hat mindestens der dritten Ebene der DIN 276 zu entsprechen.

§ 5 Optionale Stufe 2: Bauliche Umsetzung

- (1) Die optionale Leistungsstufe 2 betreffend die bauliche Umsetzung der der Rampen und Anschlüsse sowie der erforderlichen Neben- und Vorbereitungsleistungen über die Norderelbe wird beauftragt, wenn
- der gemäß dem Planungsergebnis der Stufe 1 unterhalb der Kostengrenze von 12 Mio. EUR netto liegende vom AN ermittelte maximale Zielpreis für die bauliche Umsetzung gemäß § 8 Abs. (3) vom AG schriftlich freigegeben wird,

- die Hamburgische Bürgerschaft, voraussichtlich Ende November 2026, die bauliche Realisierung der Behelfsbrücke einschließlich der Mittelfreigabe beschließt, sowie
- alle notwendigen behördlichen Genehmigungen erteilt sind.

Sollte der AG den Zielpreis nicht freigeben, insbesondere weil er die Kostengrenze von 12 Mio. EUR netto überschreitet, ist es dem AG verwehrt, den AN mit der Stufe 2 dennoch zu beauftragen bzw. diese abzurufen.

- (2) Sofern die vorstehenden Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht eingetreten sind und der AN deshalb nicht mit der Leistungsstufe 2 beauftragt wird, stehen dem AN für die nicht beauftragten Leistungen weder Vergütungs-, Aufwendungsersatz-, Schadensersatz-, noch sonstige Ansprüche zu. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der AN keine Erhöhung seiner Vergütung herleiten.

Zum Abruf der Leistungsstufe 2 im Namen der AG sind ausschließlich jeweils zwei der nachfolgenden Personen bevollmächtigt:

- Herr Henning Liebig,
- Herr Otfried Mante,
- Herr Michael Horn,
- Herr Armin Daum

- (3) Die Vertragsbindung des AN für die noch nicht abgerufene Leistungsstufe 2 erlischt, wenn ein Leistungsabruf der AG für die Leistungsstufe 2 später als 12 Monate nach vollständiger Fertigstellung der Leistungen der vorangehenden Leistungsstufe 1 erfolgt.

Im Falle der Beauftragung des AN mit den Leistungen der Leistungsstufe 2 gilt Folgendes:

- (4) Der AN erbringt die Ausführungsplanung für die Rampen und Anschlüsse sowie die erforderlichen Neben- und Vorbereitungsleistungen. Die Leistungspflicht des AN umfasst alle für die bauliche Umsetzung der Behelfsbrücke erforderlichen Ausführungunterlagen, Werk- und Montagepläne sowie die Erstellung von Bestands- und Revisionsunterlagen in marktüblichem Umfang.
- (5) Für die Prüfung und Freigabe von Plänen gelten die Regelungen in § 4 Abs. 2 und der FLB (Anlage 1).
- (6) Der AN weist den AG auf wesentliche Mitwirkungshandlungen mit einem angemessenen Vorlauf von 10 Arbeitstagen (Montags – Freitags) hin. Kommt der AG mit der Übergabe von Informationen in Verzug, hat der AN eine schriftliche Nachfrist von 5 Arbeitstagen zu setzen. Hält die AG die Nachfrist ein, so besteht keine Behinderung des AN.
- (7) Der AN erbringt sämtliche erforderlichen Bauleistungen zur termingerechten und betriebsbereiten Errichtung der in diesem Vertrag einschließlich aller Vertragsbestandteile beschriebenen Rampen und Anschluss sowie erforderlicher Neben- und Vorbereitungsleistungen. Der AN hat dabei insbesondere die Beschaffenheitsvorgaben gemäß § 3 umzusetzen und den dort beschriebenen Werkerfolg einzuhalten.

(8) Weitere Leistungen des AN sind insbesondere:

- 8.1 Stellung des bauordnungsrechtlich gesamtverantwortlichen Bauleiters inklusive Übernahme aller bauordnungsrechtlichen Überwachungs-, Koordinations-, Anzeige- und Nachweispflichten in Bezug auf die Baustelle;
- 8.2 Einrichten, Vorhalten und Unterhalten sowie Entfernen der Baustelleneinrichtung einschließlich der Ver- und Entsorgungsanschlüsse einschließlich Zähler-einrichtung. Sofern die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes notwendig ist, sind die erforderlichen Genehmigungen vom AN zu beschaffen;
- 8.3 Erfüllung aller behördlichen und sonstigen Auflagen in Bezug auf das Bauvorhaben;
- 8.4 Schaffung und Erhaltung der notwendigen Zufahrten zu den landseitigen Baugrundstücken während der Bauzeit (Baustraße), die kontinuierliche Säuberung, Instandhaltung und Absicherung von Gehsteigen und Straßenflächen, die Erfüllung anderer Verpflichtungen gegenüber Dritten bei Benutzung öffentlicher oder privater Wege, Grundstücke und Anlagen für den Baubetrieb sowie die Regulierung aller Schäden, die Dritten durch Pflichtverletzungen des AN entstehen;
- 8.5 Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle;
- 8.6 Koordination aller beteiligten Gewerke auf der Baustelle (insbesondere Nachunternehmer und Lieferanten des AN);
- 8.7 Persönliche Teilnahme an – in der Regel wöchentlichen – Baubesprechungen durch den Projektleiter und je nach Bedarf weitere instruierte Vertreter.
- 8.8 Fertigung von Bautagesberichten und wöchentliche Übermittlung an die AG;
- 8.9 Sicherungsmaßnahmen gegen Schnee und Eis sowie sonstiger Witterungseinflüsse sowie die Beseitigung von Wasser, Schnee und Eis;
- 8.10 Schutz und Sicherung der in oder an dem Baugrundstück und in anliegenden Flächen eingebauten Ver- und Entsorgungseinrichtungen ab Baubeginn vor Beschädigungen durch die Bauleistungen;
- 8.11 Herbeiführung aller behördlichen Abnahmen sowie Inbetriebnahmeprüfungen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden behördlichen Gebühren und Sachverständigenkosten trägt die AG. Durchführung und behördliche Abnahme des Bauvorhabens einschließlich der Probeentnahmen und Prüfung von Baustoffen und Bauteilen;
- 8.12 Räumung der Baustelle unverzüglich nach Fertigstellung aller Leistungen;
- 8.13 Zwischenreinigungen, soweit erforderlich, und die Schlussreinigung des Bauwerkes.

- (9) Alle Bauarbeiten sind - insbesondere im Hinblick auf Schmutz- und Lärmbelästigungen - mit angemessener und zumutbarer Rücksicht auf die Belange der Anlieger auszuführen. Die Vorgaben der AVV Baulärm sind einzuhalten.
- (10) Der AN übernimmt ab Baueginn die Verkehrssicherungs-, Reinigungs- und Räum- und Streupflicht für die Baugrundstücke bis zur rechtsgeschäftlichen Abnahme. Alle angrenzenden Zufahrten sind ständig sauber zu halten. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen. Alle Zu- und Ausfahrten unterliegen einem Winterdienst durch den AN.
- (11) Bezüglich etwaiger im Zeitpunkt der Zielpreisermittlung durch den AN nicht erkennbarer Baubehinderungen wird auf § 6 VOB/B verwiesen. Der AG trägt hiernach insbesondere .
1. das Kontaminations- und Kampfmittelrisiko;
 2. das Baugrundrisiko, sofern der Baugrund von den Ergebnissen der Baugrunduntersuchungen des AG, die Anlage zum Vertrag sind, wesentlich abweicht;
 3. außergewöhnliche Hochwasser-, Eis- und Sturmflutrisiken.

§ 6 Zusammenarbeit Projektbeteiligte / Nachunternehmer / Vertragsstrafe für Gesetzesverstöße

- (1) Die ReGe Hamburg Projektrealisierungsgesellschaft mbH (nachfolgend "ReGe") nimmt für das Gesamtprojekt Behelfsbrücke die Projektmanagementaufgaben wahr und fungiert als Gesamtprojektleitung. Sie wird die AG im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben vertreten.

Sie nimmt auch die Teilprojektleitung für die Rampen und Anschlüsse wahr.

Der AN wird die in seinem Personalkonzept (Anlage 3) benannten Mitarbeiter:innen als Projektleitungsteam einsetzen.

- (2) Die Projektleitung und ihre Stellvertretung müssen für die Leistungen aus diesem Vertrag umfassend zu Verfügung stehen, während der Arbeitszeiten ständig erreichbar sein und die Arbeiten tatsächlich selbst leiten. Sie sind die vorrangigen Ansprechpersonen der AG, soweit diese nicht etwas anderes bestimmt. Sie sind für den AN jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der AN darf die Projektleitung, ihre Stellvertretung sowie einzelne Personen des Projektteams, wie sie sich aus dem Personalkonzept (Anlage 3) ergeben, nur mit schriftlicher Zustimmung der AG ablösen oder austauschen. Die AG ist zur Zustimmung nur verpflichtet, wenn für die Ablösung ein wichtiger Grund besteht und eine nachweislich mindestens ebenso qualifizierte Person an die entsprechende Stelle tritt.
- (4) Die Planung und Bauausführung erfolgen in enger Verzahnung der beiden Teilbereiche des Gesamtprojektes (Brücke und Anschlüsse/Rampen). Deswegen finden die wöchentlichen Planungs- und Baubesprechungen gemeinsam unter Leitung der Gesamtprojektleitung statt.
- (5) Um Streitfälle zu vermeiden bzw. kooperativ zu lösen, bilden die Parteien bei Meinungsverschiedenheiten auf (formlosen) Antrag einer Partei ein Projekt Management Team

(PMT), welches sich aus dem Projektleiter und dessen Stellvertreter auf Seiten des AN und der Gesamtprojektleitung und Teilprojektleitung der AG zusammensetzt.

- (6) Dem PMT übergeordnet wird ein Senior Management Team (SMT) installiert, welches aus den Geschäftsführungen der vertretenden Gesellschaften beider Vertragspartner besteht. Das SMT hat die Funktion, etwaige Streitigkeiten zu deeskalieren und Entscheidungen zu treffen, sofern eine gemeinsame Entscheidungsfindung im PMT nicht gelingt.
- (7) Für den Fall, dass auch im SMT Konflikte nicht gelöst werden können, setzen die Parteien gemäß § 21 vorrangig alternative Streitlösungsmechanismen in Form eines Schlichtungsverfahrens ein.
- (8) Der AN erbringt die vertraglichen Leistungen selbst bzw. mit den in Anlage 5 genannten Nachunternehmer: innen. Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der AG (E-Mail ist ausreichend), weitere Dritte mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen dieses Vertrages zu beauftragen oder die benannten Nachunternehmer: innen auszutauschen. In der optionalen Leistungsstufe 2 gilt ergänzend § 4 Abs. 8 VOB/B mit der Maßgabe, dass der AG dem Einsatz von AN-seitig benannten Nachunternehmern nur aus wichtigem Grund widersprechen darf.
- (9) Der AN ist zur umfassenden Koordination seiner Leistungen verpflichtet. Seine Koordinationspflicht umfasst insbesondere die zeitliche und inhaltliche Koordination der eigenen Leistungen mit den Leistungen der weiteren Projektbeteiligten, insbesondere dem Auftragnehmer der parallel zu planenden und auszuführenden landseitigen Rampen/Anschlüsse an die Behelfsbrücke. Der AN hat alle Schnittstellen vorausschauend und proaktiv zu organisieren, zu kontrollieren und dafür Sorge zu tragen, dass sich aus Schnittstellen keine terminlichen, kostenmäßigen oder sonstigen negativen Auswirkungen auf die Projektziele ergeben, die durch eine ordnungsgemäße Koordination vermieden werden können. Dies gilt auch für die Abstimmung mit den separat beauftragten Teillosen „Planung und Bau der landseitigen Rampen- und Anschlussbereiche“ sowie „Rückbau der Bestandbrücke sowie der temporären Verkehrsanlage“.
- (10) Der AN verpflichtet sich entsprechend § 5 Abs. 4 Nr. 4 des Hamburgischen Vergabegesetzes (HmbVgG) dafür zu sorgen, dass bei der Leistungsausführung keine illegale Beschäftigung von Arbeitskräften, Schwarzarbeit oder Verstöße gegen das AEntG stattfindet und die Verpflichtungen aus den §§ 3, 3a, 3b, 5 und 10 Satz 2 HmbVgG eingehalten werden.

Die Einstandspflicht des AN bezieht sich auch auf das Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen bzw. Dritter, die er mit der Leistungsausführung beauftragt hat (Nachunternehmer) oder die ihrerseits von einem Nachunternehmer – gleich welchen Unterordnungsgrads – beauftragt wurden (Nach-Nachunternehmer).

- (11) Begehen der AN bzw. dessen/deren Erfüllungsgehilfe bei der Leistungsausführung einen Verstoß gegen die Erklärung zu Tariftreue und Mindestlohn entsprechend § 3 HmbVgG (gemäß Angebotsformblatt),
 - die Regelungen zur sozialverträglichen Beschaffung entsprechend § 3a HmbVgG,

- eine der Pflichten beim Einsatz von Nachunternehmern oder Leiharbeitskräften entsprechend § 5 HmbVgG (gemäß Angebotsformblatt und Anlage 5) oder
- die Pflicht zur Bereithaltung von Entgeltabrechnungen über die Beschäftigten und von Verträgen entsprechend § 10 HmbVgG (gemäß Angebotsformblatt),

so kann die AG vom AN für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu einem Prozent der Abrechnungssumme je Verstoß, höchstens jedoch fünf Prozent der Netto-Abrechnungssumme gemäß der Schlussrechnung, verlangen (vgl. § 11 Abs. 1 HmbVgG).

Die Vertragsstrafe ist auch zu entrichten, wenn ein Nachunternehmer oder ein Nach-Nachunternehmer jeden Unterordnungsgrads den Verstoß begangen hat und dies dem AN bekannt war oder hätte bekannt sein müssen oder über § 278 BGB (Erfüllungsgehilfe) zugerechnet werden kann.

§ 7 Termine und Terminplanung

- (1) Für die mit diesem Vertrag übertragenen Leistungen gelten die nachfolgenden Fristen und Termine als verbindliche Vertragsfristen:

1. Die Leistungen sind unmittelbar nach Beauftragung voraussichtlich Ende August 2026 zu beginnen.
2. In der Stufe 1 gilt folgender Fertigstellungstermin:

Fertigstellung der für die bauliche Umsetzung erforderlichen Planung und Übermittlung des maximalen Zielpreises durch den AN (zur Prüfung und Freigabe durch den AG)

innerhalb von 11 Kalenderwochen nach Beauftragung.

3. Ruft die AG die Leistungen der Stufe 2 ab, gilt folgende Vertragsfrist gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B:

Abnahmereife und betriebsfähige (nach erfolgreichem Abschluss aller Inbetriebnahmeprüfungen) Gesamtfertigstellung des Bauvorhabens

innerhalb von 57 Kalenderwochen nach Abruf der Leistungen der Stufe 2.

- (2) Als Zieltermin für den Abruf der Leistungen der Stufe 2 ist der 26.11.2026 vorgesehen. Bei Abruf der Stufe 2 am 26.11.2026 sind die Leistungen der Stufe 2 somit bis zum Zieltermin am 31.12.2027 abnahmereif fertigzustellen. Der AN hat die Terminplanung so zu erstellen, dass die vereinbarten Vertragstermine eingehalten werden. Der AN hat dazu anhand des bezuschlagten Projektabwicklungskonzeptes binnen zwei Wochen nach Auftragsvergabe einen Planungs- und Ausführungsterminplan (Detailterminplan als Balkendiagramm mit vollständig verknüpften Zeileninhalten sowie den vereinbarten Vertragsterminen und Meilensteinen) zu erstellen und diesen über die Vertragslaufzeit hinweg

regelmäßig fortzuschreiben und mit der AG abzustimmen und ihm als „native file“ (.mpp o. glw.) zu übergeben.

- (3) Auf § 6 VOB/B in Verbindung mit § 5 Abs. (12) wird verwiesen. Der AN hat die AG auf erkennbare Verzögerungen der Einhaltung der vertraglichen Fristen unverzüglich schriftlich (E-Mail ist ausreichend) hinzuweisen. Soweit der AN keine Verzögerungen ankündigt, kann sich die AG darauf verlassen, dass die jeweiligen Termine in ihrer Durchführung nicht gefährdet sind, es sei denn, etwaige Behinderungen und daraus resultierende Verzögerungen sind offenkundig. Um der AG eine Terminkontrolle zu ermöglichen, ist der AN verpflichtet, der AG regelmäßig im Rahmen des monatlichen Berichtswesens Terminkontrollberichte im Sinne eines Soll-Ist-Vergleichs nebst Erläuterungen vorzulegen.

§ 8 Vergütung / Zahlungen

- (1) Die Vergütung der Planungsleistungen der Leistungsstufe 1 erfolgt nach Aufwand gegen Leistungsnachweis zu den Honorarstundensätzen gemäß Angebotsformblatt (Anlage 2). Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet.
- (2) Die Vergütung der optionalen Leistungsstufe 2 erfolgt als „cost plus fee“ unter transparenter Offenlegung aller Kosten („open book“) zuzüglich des angebotenen Zuschlages bis zum Erreichen des freigegebenen maximalen Zielpreises. Im Übrigen wird auf § 9 verwiesen. Zu den erstattbaren Kosten für die Leistungen, die der AN im Rahmen der Bauausführung (inkl. Ausführungsplanung) erbringt, zählen im Einzelnen die folgenden Kosten:
- Personalkosten gestaffelt nach Qualifikationen der jeweiligen Mitarbeiter einschließlich Arbeitgeberzulagen und sonstiger Lohnnebenkosten,
 - Materialkosten ab der Materialanlieferung auf der Baustelle (ohne die von der AG direkt vom Bund gemieteten Brückenelemente),
 - Für die Leistungserbringung nach diesem Vertrag angefallene Gerätekosten einschließlich Betriebsstoffen ,
 - Baustellengemeinkosten (Baustelleneinrichtung, Betreiben der Baustelle und Baustellenräumung, Baustellen(leitungs-)personal wie z.B. Bauleiter*innen, Oberbauleiter*innen, Polier*innen, Baukaufleute, Bauvorbereiter*innen),
 - Die nach Einzelkosten der Teilleistungen (EKTs) in marktüblichem Umfang aufgliedernden Nachunternehmerkosten im Rahmen von Einheitspreisverträgen auf Basis von AN-seitig zu erstellenden Leistungsverzeichnissen.

Grundlage der angefallenen erstattbaren Kosten für Eigenleistungen des AN ist der jeweils einschlägige Kalkulationsmittellohn gemäß Angebotsformblatt (Anlage 2) zuzüglich etwaiger Nacht- und Feiertagszuschläge. Bei Lieferanten und Nachunternehmern reduzieren etwaige Skonti, Rabatte, Boni etc. der Lieferanten/Nachunternehmer die zu erstattenden Kosten.

Der AN erhält die angefallenen erstattbaren Kosten gegen Leistungsnachweis zuzüglich des Zuschlages gemäß Angebotsformblatt (Anlage 2) erstattet. Der Zuschlag ist

abschließend (inkl. AGK, GU-/GÜ-Zuschlag, Wagnis und Gewinn etc.). Weitere Zuschläge können nicht geltend gemacht werden.

In allen Abrechnungen des AN (Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung) muss der Leistungsnachweis einen Abgleich mit der prüfbaren Aufstellung des maximalen Zielpreises gemäß § 4 Abs. 3, insbesondere in Form einer ausführungs- und gewerkeorientierten Gliederung gemäß DIN 276 (Fassung 2018-12, Abschnitt 5.3) erfolgen. Die Unterteilung hat mindestens der dritten Ebene der DIN 276 zu entsprechen.

Die angefallenen erstattbaren Kosten werden vom AN transparent, prüfbar und vollständig offengelegt („Open book“). Zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse erfolgt die Offenlegung nicht unmittelbar gegenüber der AG, sondern durch Audit- bzw. Einsichtsrechte gemäß Abs. 2a für einen durch die AG bestellten und zur Verschwiegenheit verpflichteten externen Prüfer.

- (2a) Die AG beauftragt auf eigene Kosten einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Überprüfung der seitens des AN angegebenen Kosten. Die AG legt Prüfungsumfang und -tiefe der Prüfungen durch den Wirtschaftsprüfer fest. Ausgenommen von einer Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer sind der jeweils einschlägige Kalkulationsmittellohn des AN gemäß Angebotsformblatt (Anlage 2) sowie der Zuschlag gemäß Angebotsformblatt (Anlage 2).

Die Nachunternehmerkosten werden vom Wirtschaftsprüfer im Hinblick auf die Aufgliederung der EKTs in marktüblichem Umfang im Rahmen von Einheitspreisverträgen auf Basis von Leistungsverzeichnissen geprüft.

Bei Lieferanten ist ferner ein Abgleich der Lieferrechnungen mit den Lieferverträgen und der dort jeweils vereinbarten Vergütung vorzunehmen.

Der AN wird dem durch den AG beauftragten Wirtschaftsprüfer innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen sämtliche von diesem geforderten Informationen betreffend Kalkulation, buchhalterische Erfassung, Abrechnung und Zahlung aller mit dem Projekt zusammenhangender Kosten zukommen zu lassen und diesem im eigenen Unternehmen eine Prüfung zu ermöglichen.

Der Wirtschaftsprüfer wird diese Informationen vertraulich behandeln, was durch die AG mittels einer entsprechenden Vereinbarung sichergestellt wird, die das PMT jederzeit einsehen kann. Der Wirtschaftsprüfer wird nach Überprüfung der Angaben des AN etwaige Differenzen darstellen, ohne dabei geheimhaltungsbedürftige Kalkulationsansätze offen zu legen.

Sollte der AN die Kosten nicht korrekt angesetzt haben, erfolgt eine entsprechende Korrektur durch den Wirtschaftsprüfer auf die Höhe der tatsächlichen Kosten. Das Ergebnis der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer ist für die Parteien bindend, sofern nicht eine Partei begründete Einwendungen gegen dieses Ergebnis hat. In diesem Fall kann ein Verfahren nach § 21 zur Lösung des Konflikts beantragt werden.

- (2b) Die Leistungsstandprüfungen und Rechnungsprüfungen durch die AG-seitige Bauüberwachung bleiben unberührt; diese finden zusätzlich zu den Prüfungen durch den Wirtschaftsprüfer statt.

- (3) Die höchstens erzielbare Vergütung des AN ist durch den freigegebenen maximalen Zielpreis für alle Planungs- und Bauleistungen nach diesem Vertrag (Leistungsstufe 1 und Leistungsstufe 2) als maximale Vergütungsobergrenze gedeckelt. Eine über den freigegebenen maximalen Zielpreis hinausgehende Vergütung des AN kommt nicht in Betracht. Weitergehende Entschädigungs-, Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche des AN sind ebenfalls ausgeschlossen.

Die fortbestehende Leistungspflicht des AN auch bei oberhalb des freigegebenen maximalen Zielpreises liegenden AN-seitigen Kosten sowie § 313 BGB, § 642 BGB, § 6 VOB/B und § 9 dieses Vertrages bleiben unberührt.

- (4) Um das wirtschaftliche Handeln des AN sicherzustellen, erhält der AN im Falle einer Unterschreitung des maximalen Zielpreises zusätzlich zu der Vergütung gemäß § 8 Abs. (2) eine anteilige prozentuale Einsparbeteiligung von **35 %** der erreichten Minusdifferenz der „cost plus fee“ Vergütung zuzüglich der Vergütung der Leistungsstufe 1 insgesamt gegenüber dem Zielpreis.
- (5) Rechnungen sind per Mail an rechnung@rege-hamburg.de mit folgender Rechnungsadresse zu senden:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Verkehr und Mobilitätswende
c/o ReGe Hamburg Projektrealisierungsgesellschaft mbH
Überseeallee 1, 20457 Hamburg

- (6) Zahlungen erfolgen innerhalb der Stufe 1 gegen monatliche aufwandsbezogene Teilrechnungen. Den Teilrechnungen haben prüfbare Stundenaufstellungen, aus denen die jeweiligen Personen und deren Planungsleistungen hervorgehen, beizuliegen.
- (7) Innerhalb der Leistungsstufe 2 erfolgen Zahlungen gemäß § 16 VOB/B. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B gilt nicht. Jegliche Vorauszahlungen im Sinne von § 16 Abs. 2 VOB/B werden ausschließlich Zug um Zug gegen Stellung einer Vorauszahlungsbürgschaft (Anlage 5) in gleicher Höhe durch ein in Deutschland zugelassenes Kreditinstitut oder einen zugelassenen Kreditversicherer gewährt.

§ 9 Leistungsänderungen

- (1) Leistungsänderungen / zusätzliche Leistungen sind in dem vorliegenden Vertragsverhältnis nur im Ausnahmefall relevant. Aufgrund der funktionalen Leistungsbeschreibung, der beim AN liegenden Planungsverantwortung sowie der ausführlichen Gelegenheit zur Prüfung der Vertragsunterlagen während des durchgeführten Verhandlungsverfahrens kommen Leistungsänderungen und/oder zusätzliche Leistungen ausschließlich in den folgenden Konstellationen in Betracht:

- nach Vertragsschluss erfolgen durch mindestens zwei bevollmächtigte Vertreter des AG gemäß § 5 Abs. (2) schriftlich (E-Mail ist ausreichend) angeordnete

Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen gegenüber dem vertraglichen Leistungsumfang,

oder

- behördliche Auflagen oder Nebenbestimmungen, welche bei Vertragsschluss vom AN als Fachunternehmen für Brückenbau gleichwohl nicht erkennbar waren.

oder

- Mehrkosten, welche aus etwaigen im Zeitpunkt der Zielpreisermittlung durch den AN nicht erkennbaren Baubehinderungen gemäß § 6 VOB/B in Verbindung mit § 5 Abs. (12) resultieren.

- (2) Im Falle einer ausnahmsweisen Leistungsänderung und/oder zusätzlichen Leistung gemäß § 9 Abs. (1) gelten die §§ 1 Abs. 3 und 4 VOB/B, 2 Abs. 5 und 6 VOB/B.

Sofern nach Maßgabe der VOB/B-Bestimmungen unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Rechtsprechung die tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für die betreffende Leistungsänderung und/oder zusätzliche Leistung abzurechnen sind, werden alle Zuschläge mit dem vertraglichen Zuschlag gemäß Angebotsformblatt (Anlage 2) abschließend abgegolten.

Die Mehrvergütung im Falle einer ausnahmsweisen Leistungsänderung und/oder zusätzlichen Leistung gemäß § 9 Abs. (1) wird zu dem maximalen Zielpreis gemäß § 8 Abs. 3 hinzugerechnet. Erreicht die „cost plus fee“-Vergütung nach § 8 Abs. 2 den maximalen Zielpreis, so erhält der AN daher zusätzlich die Mehrvergütung für die betreffende Leistungsänderung und/oder zusätzliche Leistung. Gelingt dem AN eine Unterschreitung des maximalen Zielpreises, so errechnet sich der anteilige Bonus gemäß § 8 Abs. 4 nach der erreichten Minusdifferenz der „cost plus fee“ Vergütung zuzüglich der Vergütung der Leistungsstufe 1 insgesamt gegenüber dem Zielpreis plus der Mehrvergütung für die betreffende Leistungsänderung und/oder zusätzliche Leistung.

§ 10 Abnahme

- (1) Die Planungs- und Bauleistungen des AN werden nach abnahmereifer Gesamtfertigstellung seiner Leistung abgenommen. Ein Anspruch des AN auf Teilabnahmen ist ausgeschlossen.

Es wird klargestellt, dass die Inbetriebnahme der Rampen und Anschlüsse gemeinsam mit Abnahme bzw. im Anschluss an diese erfolgen wird. Eine vorzeitige Inbetriebnahme wird nicht stattfinden.

- (2) Während der Bauausführung hat der AN durchgehend gegenüber der AG rechtzeitig im Vorwege anzuzeigen, wenn Teile der Leistungen durch nachfolgende Gewerke verdeckt bzw. der Prüfung und Feststellung entzogen werden, und die AG zu einer technischen Zustandsfeststellung gemäß § 4 Abs. 10 VOB/B einzuladen.
- (3) Der AN hat die AG mindestens 2 Wochen vor der Gesamtfertigstellung schriftlich (E-Mail ist ausreichend) zu einer technischen Vorbegehung mit einer Frist von 10 Arbeitstagen (Montags – Freitags) aufzufordern. Diese Vorbegehung ist lediglich technischer Natur und

führt zu keiner Abnahme im rechtlichen Sinne. Über die Vorbegehung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, in dem etwaige Mängel, Beanstandungen oder Restarbeiten – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – festzuhalten sind.

- (4) Die Gesamtabnahme der vertraglichen Leistungen des AN erfolgt förmlich unter Anfertigung einer Niederschrift (Abnahmeprotokoll). In dem Abnahmeprotokoll sind etwaige Restarbeiten bzw. Mängel und deren Beseitigungsfristen festzuhalten.
- (5) Sämtliche das Bauvorhaben betreffenden Unterlagen, die von der AG für die Inbetriebnahme der Behelfsbrücke benötigt werden, sind spätestens bei der Abnahme durch den AN zu übergeben. Sämtliche behördlichen Abnahmen und Inbetriebnahmeprüfungen müssen ohne wesentliche Mängel abgeschlossen sein.
- (6) Die vollständigen das Bauvorhaben betreffenden Bestands- und Revisionsunterlagen werden vom AN spätestens 4 Wochen nach der Abnahme digital übergeben. Zu den Revisionsunterlagen gehören insbesondere die in der Funktionalen Leistungsbeschreibung (Anlage 1) aufgeführten Dokumente / Pläne.

Bis zur vollständigen Übergabe der Bestands- und Revisionsunterlagen kann die AG einen angemessenen Einbehalt von der Schlussrechnung bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 EUR netto vornehmen.
- (7) Alle erforderlichen Einweisungen in technische Einrichtungen haben durch den AN vor der Abnahme zu erfolgen. Die Einweisungen sind schriftlich zu protokollieren.
- (8) Die fiktiven Abnahmen gemäß § 12 Abs. 5 VOB/B finden keine Anwendung. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- (9) Die AG kann die Abnahme bis zur Beseitigung festgestellter Mängel oder fehlender Restleistungen verweigern, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Mängel oder unwesentliche fehlende Restleistungen. Einen wesentlichen Mangel stellt auch die Nichtvorlage bzw. nicht vertragsgemäße Vorlage wesentlicher Unterlagen gemäß § 10.5 dar, sofern diese zur Inbetriebnahme der Behelfsbrücke erforderlich sind.
- (10) Bei Abnahme trotz vorhandener Mängel tritt eine Beweislastumkehr hinsichtlich der im Abnahmeprotokoll ausdrücklich vorbehaltenen Mängel nicht ein.

§ 11 Mängelhaftung

- (1) Kommt der AN seiner Pflicht zur Beseitigung von Mängeln, die schon vor der Abnahme während der Ausführung der Planungs- und Bauleistungen festgestellt werden, innerhalb einer durch die AG schriftlich (E-Mail ist ausreichend) gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist die AG berechtigt, auch ohne (Teil-) Kündigung den Mangel im Wege der

Ersatzvornahme auf Kosten des AN durch Drittunternehmen beseitigen zu lassen. Die Rechte der AG aus § 4 Abs. 7 VOB/B bleiben im Übrigen unberührt.

- (2) Ab der Abnahme übernimmt der AN die Gewährleistung gemäß § 13 VOB/B nach Maßgabe folgender vorrangiger Regelungen:

11.2.1 Die Gewährleistungsdauer beträgt 5 Jahre („allgemeine Gewährleistungsfrist“).

11.2.2 Abweichend von der allgemeinen Gewährleistungsfrist beträgt die Gewährleistungsfrist für alle Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, 5 Jahre, wenn die AG innerhalb von 3 Monaten nach der Abnahme einen Wartungsvertrag mit dem AN oder der vom AN nachbeauftragten Errichterfirma der jeweiligen Anlage für die Dauer der Gewährleistung schließt. Andernfalls gilt insoweit eine reduzierte Gewährleistungsfrist von 2 Jahren („reduzierte Gewährleistungszeit“).

- (3) Mängelrügen durch einfache E-Mail sind formwahrend. Soweit in § 13 VOB/B auf eine schriftliche Mängelrüge abgestellt wird, gilt die Schriftform mit einer durch einfache E-Mail übermittelten Mängelrüge als erfüllt. Ein flankierendes Schreiben ist nicht erforderlich.

§ 12 Sicherheitsleistung

(1) Vertragserfüllungsbürgschaft

Der AN übergibt innerhalb von 2 Wochen nach Abruf der Stufe 2 eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % des maximalen Zielpreises (brutto) entsprechend dem Muster (Anlage 6). Solange die Bürgschaft nicht vorliegt, kann die AG einen Einbehalt von Abschlagszahlungen in entsprechender Höhe vornehmen.

Im Falle einer Abweichung von dem maximalen Zielpreis ist die Vertragserfüllungsbürgschaft auf Verlangen einer Partei unverzüglich im Umfang der Abweichung anzupassen.

Unmittelbar nach Abnahme ist die Vertragserfüllungsbürgschaft von der AG an den AN Zug um Zug gegen Stellung einer Gewährleistungsbürgschaft gemäß § 12 Abs. (2) zurückzugeben.

(2) Gewährleistungsbürgschaft

Nach der Abnahme übergibt der AN an die AG eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Brutto-Abrechnungssumme gemäß der Schlussrechnung.

- (0) Nach Ablauf der allgemeinen Gewährleistungsfrist von 5 Jahren nach der Abnahme hat die AG die Gewährleistungsbürgschaft an den AN zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt ihre geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf sie einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

§ 13 Versicherungen

- (1) Der AN ist verpflichtet, für die Dauer seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten, welche mindestens folgende Deckungssummen umfasst:
 - für Personenschäden 5 Mio. EUR, 2-fach jahresmaximiert
 - für Sach- und Vermögensschäden 5 Mio. EUR, 2-fach jahresmaximiert.
- (2) Den Abschluss und die Aufrechterhaltung dieser Haftpflichtversicherung weist der AN auf Verlangen der AG nach.
- (3) Die Mängelhaftung des AN gemäß § 12 dieses Vertrages in Verbindung mit § 13 VOB/B und den gesetzlichen Bestimmungen des BGB bleibt unberührt.

§ 14 Haftung

- (1) Der AN ist verpflichtet, bei der Ausführung der Planungs- und Bauleistungen alle bestehenden und während der Ausführung in Kraft tretenden gesetzlichen Vorschriften und technischen Regelungen zu beachten, insbesondere die Regelungen der Bauaufsichtsbehörde, der Gewerbeaufsichtsämter und Berufsgenossenschaften sowie Immissionschutzvorschriften öffentlich-rechtlicher Art.
- (2) Der AN trägt die Verantwortung für alle sich aus der schuldhaften Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften und technischen Regelungen ergebenden Folgen, Geldbußen und Ordnungsgelder und sonstige Ansprüche, einschließlich Schadensersatzansprüche aller Art.
- (3) Der AN haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die bei der Durchführung der vertraglichen Leistungen entstehen. Der AN haftet für eigenes Verschulden als auch für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen (§§ 276, 278 BGB) sowie für das Verschulden seiner Lieferanten.
- (4) Die Mängelhaftung des AN gemäß § 12 dieses Vertrages in Verbindung mit § 13 VOB/B und den gesetzlichen Bestimmungen des BGB bleibt unberührt.

§ 15 Kündigung

- (1) Zusätzlich zu den Regelungen in § 8 VOB/B ist die AG insbesondere auch dann zur sofortigen außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der AN:
 - ohne berechtigten Grund die Arbeiten unterbricht und diese auch nach Mahnung und angemessener Fristsetzung durch die AG nicht wieder aufnimmt,

oder

- trotz angemessener Fristsetzung durch die AG seinen Verpflichtungen zur Zahlung des Tariflohns oder (sofern nicht einschlägig) zur Zahlung des Mindestlohns gemäß dem Angebotsformblatt nicht nachkommt.
- (2) Zusätzlich zu den Regelungen in § 8 VOB/B hat der AN nach erfolgter Kündigung die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Unterlagen unverzüglich an die AG herauszugeben. Der AN hat alle notwendigen Voraussetzungen für die Fortführung der Arbeiten durch die AG zu schaffen.
 - (3) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche der AG gemäß § 17 Abs. (1) bis (7) unberührt
 - (4) Für die Kündigung bei etwaigen Verstößen gegen das Vergaberecht gilt § 133 GWB.

§ 16 - entfällt -

§ 17 Urheberrecht

- (1) Soweit die von dem AN gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte der AG auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach § 17 Abs. 2 bis 5. Als Werke der Baukunst im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind solche Unterlagen und Bauwerke anzusehen, die eine persönliche, geistige Schöpfung des AN darstellen und einen so hohen Grad an individueller ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, dass sie aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen.

Der AN gewährleistet und sichert zu, dass seine Leistungen frei von Rechten Dritter sind.

- (2) Die AG darf die von dem AN gefertigten Unterlagen für die im Vertrag genannte (Bau)Maßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des AN nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.
- (3) Die AG darf die von dem AN gefertigten Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des AN ändern, wenn dies für die Nutzung des Vorhabens erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen der Unterlagen oder des ausgeführten Werks zu Entstellungen oder anderen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 Urheberrechtsgesetz führen oder die Interessenabwägung im Einzelfall ergibt, dass das Gebrauchsinteresse der AG hinter dem Schutzinteresse des AN zurücktreten muss. In den in Satz 2 genannten Fällen wird der AG den AN über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer von dem AG bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.
- (4) Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN. Das Veröffentlichungsrecht des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, wenn

Geheimhaltungs- bzw. Sicherheitsinteressen oder sonstige besondere Belange des AG durch die Veröffentlichung berührt werden.

- (5) Die AG kann ihre Befugnisse nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 4 im Rahmen des § 34 Urheberrechtsgesetz auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.
- (6) Liegen die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 nicht vor, darf die AG die von dem AN erstellten Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Die AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN. Das Veröffentlichungsrecht des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG. Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen von dem AN nicht an Dritte weitergegeben werden. Die AG kann ihre vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.
- (7) Mit der vereinbarten Vergütung sind auch sämtliche Rechte, die der AG im Rahmen dieses § 17 eingeräumt sind, abgegolten.

§ 18 Arbeitsgemeinschaft

- (1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft AN ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.

Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der AG gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber der AG unwirksam.

- (2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

§ 19 Hamburgisches Transparenzgesetz

Der Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

§ 20 Verpflichtung nichtbeamteter Personen

Der AN und seine Mitarbeiter können auf Anforderung der AG im Rahmen eines Auftrages gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 02.03.1974 mit der Änderung vom 15.08.1974 (BGBl. I, S. 547, 1942) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gesondert verpflichtet werden. Wünscht die AG eine Verpflichtung, teilt der AN der AG unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung alle Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Personen schriftlich mit. Sollten im Projektverlauf weitere Mitarbeiter hinzugezogen werden, wird der

AN der AG auch deren Namen vorab mitteilen, so dass sie ebenfalls entsprechend verpflichtet werden. Diese Mitarbeiter dürfen erst nach ihrer Verpflichtung eingesetzt werden.

§ 21 Konfliktlösung während der Vertragserfüllung (bis zur rechtsgeschäftlichen Abnahme)

- (3) Sollte dem AN nach den gesetzlichen Regelungen ein Leistungsverweigerungsrecht zustehen, sind sich die Parteien einig, dass dieses nicht ausgeübt werden kann, solange nicht die nachfolgenden Konfliktlösungsmechanismen (SMT und Schlichtungsverfahren) vollständig ausgeschöpft wurden:

(1) Konfliktlösung durch das SMT

Im Falle einer Streitigkeit, welche nicht durch das PMT innerhalb von 14 Kalendertagen gemeinschaftlich einstimmig gelöst wird, kann jede Partei durch Antrag gegenüber dem SMT unter konkreter Bezeichnung der Streitigkeit, der beteiligten Partei(en) als auch des Zieles des Antrags eine Entscheidung des SMT über die Streitigkeit herbeiführen. Das SMT entscheidet ab Zugang des Antrags der betroffenen Partei innerhalb von weiteren 14 Kalendertagen über den Antrag, wobei innerhalb dieses Zeitraums eine gemeinsame Besprechung der Mitglieder des SMT und der Mitglieder des PMT hinsichtlich dieser Streitigkeit zu erfolgen hat. Beide Parteien sind im Rahmen der Besprechung zu hören.

(2) Schlichtungsverfahren

Entscheidet das SMT nicht fristgemäß einstimmig oder ist eine Partei mit der Entscheidung des SMT nicht einverstanden, so kann diese Partei die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens beantragen. Die Person des Schlichters wird einvernehmlich durch das SMT bestimmt.

Der Schlichter soll mit den Parteien einen Schlichtungstermin innerhalb von 30 Kalendertagen ab Eingang des Antrages abhalten. Der Schlichter kann einen technischen Sachverständigen nach eigenem Ermessen hinzuziehen. Sofern sich die Parteien im Schlichtungsverfahren nicht einigen können, soll der Schlichter einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten, der den Parteien gleichzeitig bekannt zu geben ist. Die Parteien haben ab Bekanntgabe des Schlichtungsvorschlages jeweils 14 Kalendertage Zeit, dem Vorschlag zuzustimmen. Erfolgt keine Zustimmung, steht jeder Partei der ordentliche Gerichtsweg frei.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragssprache ist deutsch, die Leistungserbringung hat ebenfalls in deutscher Sprache zur erfolgen.
- (2) Das vorliegende Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.
- (3) Allgemeine Vertragsbestimmungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder vergleichbare Bedingungen des AN werden ausdrücklich ausgeschlossen und zwar auch dann, wenn sich der AN im zukünftigen oder vergangenen Schriftverkehr darauf bezieht oder darauf hinweist bzw. darauf bezogen oder hingewiesen hat.
- (6) Sofern und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollte, bleiben die anderen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soweit rechtlich zulässig oder tatsächlich möglich nahe kommt. Entsprechendes gilt, falls sich eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke in diesem Vertrag ergeben sollte, die nach dem erkennbaren Willen der Parteien geregelt werden sollte.

_____, den

Hamburg, den

AN

AG (Henning Liebig, Otfried Mante)

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | funktionale Leistungsbeschreibung [FLB] nebst Plänen und bereits erteilten Genehmigungen bzw. (soweit noch nicht vorhanden) Genehmigungsantragsunterlagen (jeweils als FLB-Anlagen) |
| Anlage 2 | Angebotsformblatt (inkl. Honorarstundensätze für Stufe 1, Zuschlag für Stufe 2) |
| Anlage 3 | Personalkonzept AN |
| Anlage 4 | Konzept zur Projektabwicklung AN |
| Anlage 5 | Liste Nachunternehmer: innen |
| Anlage 6 | Muster Vorauszahlungs-, Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft |